

Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht abgeschlossen

Am 18.04.2017 wurde das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft. Das Gesetz kann [hier](#) abgerufen werden. Mit dem Gesetz werden die Berichtspflichten zu Informationen nicht-finanzieller Art sowie zu Diversitätskonzepten nach der Richtlinie 2014/95/EU durch Anpassungen im Handelsgesetzbuch in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem Umsetzungsgesetz hält sich die Bundesregierung weitestgehend 1:1 an die Vorgaben der CSR-Richtlinie – was sehr zu begrüßen ist. Dies wird auch durch die beigefügte Gegenüberstellung der wesentlichen Passagen aus der CSR-Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes (**Anlage 1**) deutlich.

Wesentliche Inhalte des CSR-Umsetzungsgesetzes:

1. Anwendungsbereich und Befreiungsmöglichkeiten

Kapitalgesellschaften müssen eine **nichtfinanzielle Erklärung** nach § 289b HGB veröffentlichen, wenn sie:

- als „groß“ im Sinne von § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB gelten (also mind. 20 Mio. € Bilanzsumme und mind. 40 Mio. € Umsatzerlöse im letzten Jahr aufweisen),
- „kapitalmarktorientiert“ im Sinne von § 264d HGB sind
- und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, einen **Diversitätsbericht** vorzulegen, gelten ebenfalls die ersten beiden Kriterien. Das Kriterium der Beschäftigtenanzahl ist allerdings schärfer gefasst – es gilt bereits bei mehr als 250 Arbeitnehmern. Diese Schwellen sieht die CSR-Richtlinie genauso vor.

Die Pflicht zur Berichterstattung gilt für alle **nach dem 31.12.2016** beginnenden Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen.

Die nichtfinanzielle Erklärung soll im Lagebericht des Unternehmens erfolgen. Das Unternehmen kann sich allerdings auch dafür entscheiden, einen vom Lagebericht gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorzulegen, der spätestens 4 Monate nach dem Abschlussstichtag auf einer Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden muss (§ 289b Abs. 3 HGB). Das Unternehmen muss keine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen, wenn es einem Mutterunternehmen angehört, das eine richtlinienkonforme nichtfinanzielle Erklärung vorlegt (§ 289b Abs. 2 HGB). Die im Gesetzgebungsprozess zwischenzeitlich angedachte Verschärfung der Vorgaben durch die Richtlinie, wonach das Mutterunternehmen seinen Sitz in der EU haben müsse, konnte sich erfreulicherweise nicht durchsetzen.

2. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Die Aspekte, über die berichtet werden sollen, sind in § 289c HGB festgelegt und sehr eng an die Richtlinienvorgaben angelehnt (vgl. EU-Informationen 22/2014). Eine detaillierte Ge-

genüberstellung können Sie dem beigefügten Vergleich auf S. 2 f. entnehmen. Die im Gesetzgebungsprozess diskutierte zusätzliche Verpflichtung zu einer Berichterstattung auch über Verbraucherbelange (vgl. EU-Informationen 13/2015 und 24/2015) hat keinen Eingang in das endgültige Gesetz gefunden. Zu allen Punkten gilt das „Comply or explain“-Prinzip nach § 289c Abs. 4 HGB und § 289f Abs. 5 HGB – wenn das Unternehmen zu einigen der Aspekte kein eigenes Konzept verfolgt, so ist dies begründet zu erläutern.

Für die Berichterstattung können die Unternehmen nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen (§ 289d). Diese Rahmenwerke sind dann auch explizit anzugeben. Andernfalls muss in der nichtfinanziellen Erklärung deutlich gemacht werden, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde. Beispiele für solche Rahmenwerke sind die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#), die [ILO-Erklärung zu multinationalen Unternehmen und Sozialpolitik](#) oder der [Deutsche Nachhaltigkeitskodex](#). Weitere Beispiele finden sich [hier](#).

3. Auditing

Die CSR-Richtlinie sieht in Art. 29a vor, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft nur prüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung wird nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob diese Überprüfung verpflichtend von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchzuführen sei, überlässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten. Deutschland macht in § 317 Abs. 2 HGB des Umsetzungsgesetzes von diesem Spielraum erfreulicherweise Gebrauch und schreibt eine externe Prüfung nicht explizit vor.

4. Bußgelder

Auf Bußgelder bei Verstößen gegen die nichtfinanziellen Berichtspflichten geht die CSR-Richtlinie nicht ein. Im Umsetzungsgesetz werden die nach §§ 331 ff. HGB aktuell geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Vorgaben für die Berichtspflichten im Lagebericht um die nicht-finanzielle Erklärung ergänzt und angepasst.

Bewertung

Die weitgehende 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie, für die wir uns gemeinsam mit anderen Arbeitgeberverbänden im gesamten Verfahren eingesetzt hatten, ist klar zu begrüßen. Verschärfungen hinsichtlich der Verpflichtung auch mittlerer und kleinerer Unternehmen, wie sie im ursprünglichen Umsetzungsentwurf diskutiert wurden, sind unterblieben.

Dennoch rechnen wir damit, dass auch KMUs indirekt von den neuen Berichtspflichten betroffen sein werden. Denn die verpflichteten großen Unternehmen werden die für ihre Berichte nötigen Informationen auch von diesen Unternehmen einholen, um die Risiken auf Basis ihrer „Geschäftsbeziehungen“ (wie in § 289c Abs. 4 HGB gefordert) darlegen zu können.

Vergleich der CSR-Richtlinie mit dem deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

| | |
|---|--|
| <p>CSR-Richtlinie vom 22. Oktober 2014 (2014/95/EU)</p> | <p>Gesetz vom 11.04.2017 zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten</p> |
| <p>Anwendungsbereich - Nichtfinanzielle Berichtspflicht</p> | |
| <p>Art. 19a Abs. 1</p> <p>(1) Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf [...]</p> | <p>§ 289b Abs. 1</p> <p>(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1 [=mindestens zwei der Kriterien >20 Mio. € Bilanzsumme, >40 Mio. € Umsatzerlöse im letzten Jahr, > 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt werden erfüllt], 2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und 3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. |
| <p>Anwendungsbereich – Berichtspflicht zur Diversität</p> | |
| <p>Art. 2 Abs. 1a der RL 2013/34/EU</p> <p>Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedsstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem</p> | <p>§ 289f Abs. 2 Nr. 6</p> <p>6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine</p> |

| | |
|---|--|
| <p>geregelt Markt eines Mitgliedsstaates im Sinne von Art. 4 Abs. 1 UAbs. 14 der RL 2004/39/EG zugelassen sind</p> <p>Art. 20 Abs. 5 neu der RL 2014/95/EU</p> <p>Ungeachtet des Artikels 40 gilt Absatz 1 Buchstabe g [=die Berichtspflicht zur Diversität] nicht für kleine und mittlere Unternehmen</p> <p>Art. 3 Abs. 3 der RL 2013/34/EU</p> <p>Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, [...] die am Bilanzstichtag die Grenzen von mind. zwei der drei Größenmerkmale (20 Mio. € Bilanzsumme, 40 Mio. € Nettoumsatzerlöse, 250 Beschäftigte) nicht überschreiten.</p> | <p>Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung</p> <p>des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.</p> <p>§ 289f Abs. 5</p> <p>(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.</p> |
| <p>Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung</p> | |
| <p>Art. 29a Abs. 1</p> <p>...Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich</p> <p>a) einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens</p> <p>b) einer Beschreibung der in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse</p> <p>c) der Ergebnisse dieser Konzepte</p> <p>d) der wesentlichen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit des</p> | <p>§ 289c</p> <p>(1) In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.</p> <p>(2) Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:</p> <p>1. Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,</p> <p>2. Arbeitnehmerbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Unternehmens verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden</p> <p>e) der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind</p> | <p>Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,</p> <p>3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,</p> <p>4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und</p> <p>5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.</p> <p>(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich</p> <p>1. eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,</p> <p>2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,</p> <p>3. die wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,</p> <p>4. die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| | <p>verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,</p> <p>5. die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,</p> <p>6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.</p> |
| <p>„Comply or explain“-Ansatz</p> | |
| <p>Art. 20 Abs. 1 UAbs. g neu</p> <p>Die Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht soll „eine Beschreibung des Diversitätskonzepts [enthalten], das im Zusammenhang mit der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist.“</p> | <p>§ 289c Abs. 4</p> <p>(4) Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p> <p>§ 289f Abs. 2 Nr. 6</p> <p>6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.</p> <p>§ 289f Abs. 5</p> <p>(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit</p> |

| | |
|---|---|
| | Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern. |
| Überprüfung der gemachten Angaben | |
| <p>Art. 29a Abs. 5 und 6</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.</p> | <p>Ergänzung von § 317 Abs. 2 Satz 4</p> <p>Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.</p> <p>§ 289b Abs. 4</p> <p>(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle inhaltlich geprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.</p> |